Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 53. Oels, den 11. Dezember 1903. 41. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 450. Oels, den 10. Dezember 1903.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1904.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit **jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige** im Kreise Oels aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular **in der Zeit vom 4. Januar 1904 bis einschl. 20. Januar 1904** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der **Steuererklärung verpflichtet**, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Steuerbureau des Königlichen Landrathsamtes (II. Stock) **in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1904**, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumniß der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab im Landrathsamt (II. Stock) und in den Magistratsbureaus auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) des Steuererklärungsformulars oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Commission.
Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nr. 451. Oels, den 7. Dezember 1903.

Der Kreisausschuß hat an Stelle des aus dem Kreise Oels verzogenen Rittergutsbesitzers Rumbaum den Rittergutspächter Sitzenstock in Zantoch als Vorsitzenden der Bullenkörcommission VI. und an dessen Stelle den Rittergutsbesitzer von Raven auf Postelwitz als stellvertretenden Vorsitzenden dieser Commission gewählt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Königliche Landrath.

Nr. 452. Oels, den 10. Dezember 1903.

Das 2. Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 wird Montag, den 14., und Dienstag, den 15. d. Mts., von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, in dem Gelände Bogschütz—Zucklau ein gefechtsmäßiges Schießen mit scharfen Patronen abhalten.

Die Schußrichtung wird südwestlich von Zucklau in den Zucklauer Forst zu genommen werden.

Das gefährdete Gelände wird rechtzeitig durch Sicherheitsposten abgesperrt werden, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Nr. 453. Breslau, den 28. November 1903.

Den Kreisthierärzten gehen jetzt vielfach Aufträge zur Vornahme von Amtsgeschäften, für die besondere Vergütungen aus dem Reisekostenfonds der Regierung gezahlt werden, telephonisch zu.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, für die Folge neben der telephonischen eine schriftliche Requisition zu ertheilen und auf letzterer zu vermerken, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie dem Kreisthierarzte telephonisch übermittelt worden ist.

Der Regierungs-Präsident.

Oels, den 4. Dezember 1903.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Verfügung zu beachten.

Nr. 454. Oels, den 4. Dezember 1903.

Der Gastwirth Alfred Bierbaum in Netsche, der Gasthausbesitzer Otto Linke in Kritschen und der Fleischer und Handelsmann Paul Schauder in Zessel beabsichtigen auf ihren Grundstücken Netsche Nr. 40 bezw. Kritschen Nr. 42 und Zessel Nr. 26 Schlachthäuser zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlagen liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 28. Dezember 1903,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich die Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Nr. 455. Oels, den 24. November 1903.

Nach einer Verfügung des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau wird für die Rückgabe des Allgemeinen Ehrenzeichens, nicht aber auch des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens, der Wittwe oder den ehelichen Kindern des Inhabers bei vorhandener nachgewiesener Bedürftigkeit eine Entschädigung von 9 M. gewährt. Unter gleicher Voraussetzung wird für die Rückgabe des Rothen-Adler-Ordens IV. Klasse und des Militär-Ehrenzeichens I. Klasse eine Vergütung von 45 M. und für die Rückgabe des Militärehrenzeichens II. Klasse eine solche von 9 M. gewährt. Entsprechende Anträge sind unter Rückgabe der betreffenden Insignien bei den Ortspolizeibehörden zu stellen. Die Ortspolizeibehörden haben mir die Anträge mit einem Berichte über die eventuell vorhandene Bedürftigkeit des Antragstellers einzureichen.

Nr. 456. Breslau, den 23. Oktober 1903.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Ueberwachung von Geflügelausstellungen.

Im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, namentlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest, ordne ich auf Grund der §§ 17 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. S. 153/409) und der §§ 1 und 7 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres Folgendes an:

§ 1. Alle Ausstellungen von Geflügel (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art, einschließlich Truthühner, Pfauen Fasanen) mit Ausnahme der Brieftaubenausstellungen und solcher Ausstellungen, die ausschließlich mit Geflügel aus dem Ausstellungsorte selbst oder aus einem Umkreise von höchstens 10 km um diesen Ort beschickt werden, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen amtsthierärztlich und veterinärpolizeilich zu beaufsichtigen.

§ 2. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine Bezeichnung der einzelnen Thiere und die polizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere zur Zeit seuchenfrei ist und daß in dem Gehöft, aus dem das Geflügel stammt, seit sechs Wochen weder die Geflügelcholera noch die Hühnerpest geherrscht hat.

Ausnahmsweise darf Geflügel aus solchen größeren Orten zugelassen werden, in denen vereinzelt eine der vorgenannten Seuchen herrscht.

§ 3. Das für die Ausstellung eingehende Geflügel ist amtsthierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung hat thunlichst beim Ausladen, jedenfalls vor dem Verbringen in den Ausstellungsraum zu erfolgen.

§ 4. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinficirt werden. Die Art der Reinigung und Desinfektion bestimmt der überwachende beamtete Thierarzt.

Getrennt von dem Ausstellungsraum ist ein zur Untersuchung und Absonderung kranken und verdächtigen Geflügels geeigneter Raum bereit zu halten.

§ 5. Das Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend durch die Ortspolizeibehörde oder deren Beamte und durch den beamteten Thierarzt zu beobachten.

§ 6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus oder wird der Verdacht einer dieser Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchenverdächtigen, sowie die nach Lage der Umstände als ansteckungsverdächtig anzusehenden

Thiere sofort in dem zu diesem Zwecke vorgesehenen Beobachtungsraume (§ 4 Abs. 2) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzte nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten; der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen ist den letzteren zu verbieten.

Diejenigen Plätze, an denen das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat, oder von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie durch Koth, Futterreste u. s. w., die von solchem Geflügel herrühren, verunreinigt wurden, sind sofort nach Anweisung des beamteten Thierarztes zu reinigen und zu desinficiren.

Die auf Grund eines Seuchenverdachtes getroffenen vorläufigen Maßregeln sind aufzuheben, sobald durch die in jedem Falle unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorzunehmende amtsthierärztliche Untersuchung der Verdacht nicht bestätigt wird. Zur Feststellung der Hühnerpest hat stets eine Impfung von Versuchsthieren stattzufinden. Bei der Geflügelcholera empfiehlt sie sich in allen nicht zweifelfreien Fällen.

§ 7. So lange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel, das sich auf der Ausstellung befindet, aus dem Ausstellungsorte nicht entfernt werden; dasselbe gilt, wenn der Seuchenausbruch durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist, für die Dauer von mindestens fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle, der sich außerhalb des Beobachtungsraumes unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat. Die Unterbringung des Geflügels kann auch in anderen Räumen am Ausstellungsort erfolgen, sofern damit die Gefahr einer Seuchenverschleppung nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nicht verbunden ist.

Geschlachtetes gesundes Geflügel darf unter der gleichen Voraussetzung auch aus dem Ausstellungsort ausgeführt werden.

§ 8. Die Seuche gilt auch innerhalb der Ausstellungs- und Beobachtungsräume als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere verendet oder getödtet sind, oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen eine Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige, Behälter 2c. und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

§ 9. Für die nach § 1 von den vorstehenden Vorschriften ausgenommenen Ausstellungen haben die Ortspolizeibehörden je nach Lage des Falles die zur Verhütung des Ausbruches und der Verschleppung, sowie zur Unterdrückung von Geflügelseuchen erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuchen zu treffen. Jedoch ist regelmäßig von den in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen (Beibringung von Ursprungszeugnissen und amtsthierärztliche Untersuchung vor dem Verbringen nach dem Ausstellungsraum) abzusehen.

§ 10. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Juni 1901, betreffend Geflügelausstellungen, durch diese landespolizeiliche Anordnung außer Kraft gesetzt.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 des Strafgesetzbuches, sowie in § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 12. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung von Geflügelseuchen, insbesondere der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Dickhuth.

Oels, den 26. November 1903.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 457. Oels, den 4. Dezember 1903.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 11. Dezember 1897 (Seite 216) erinnere ich die Herren Gemeinde-Vorsteher an die Berichtigung der Listen der Stimm- und Wahlberechtigten (§ 39 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891).

Die öffentliche Auslegung der Listen hat nach § 56 a. a. O. in der Zeit vom 15. bis 30. Januar 1904 in einem vorher bekannt zu machenden Raume zu erfolgen.

Bis zum 15. Februar 1904 ist mir anzuzeigen, daß die Berichtigung und die Auslegung der Listen stattgefunden hat.

Nr. 458. Oels, den 28. November 1903.

Der hierunter näher beschriebene Bergmann Johann Labonte von Beudorf hat sich am 2. Oktober cr. heimlich von seiner Ehefrau entfernt und diese mit ihren Kindern in hülfsbedürftiger Lage zurückgelassen.

In Begleitung desselben wird sich die am 4. Juni 1854 zu Schnellbach geborene Ehefrau Peter Thomas, Elisabetha, geb. Kapp, aus Coblenz und deren am 1. Juli 1901 außerehelich in Cöln geborenes Pflegekind Emma Pieper befinden.

Ich beauftrage die Gendarmen, nach dem p. Labonte im hiesigen Kreise Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dem Herrn Landrath in Coblenz a. R. direkt Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung des Labonte.

1. Familiennamen: Labonte.
2. Vorname: Johann.
3. Geburtsort: Kadenbach, Unterwesterwaldkreis.
4. Religion: katholisch.
5. Gewerbe: Bergmann.
6. Größe: etwa 1,60 m.
7. Alter: 46 Jahre (geb. 9. März 1857).
8. Gestalt: gesetzt.
9. Haare: schwarz.
10. Bart: starker, schwarzer Schnurbart.

Nr. 459. Oels, den 3. Dezember 1903.

Der Obertertianer Johann Arndt zu Schneidemühl, Provinz Posen, hat seit Sonntag, den 25. Oktober cr., das elterliche Haus ohne Angabe des Reiseziels verlassen. Er ist in Jastrow und Schönlanke, zuletzt auf einem Fahrrade in Borkendorf und Kramske gesehen worden. Er giebt sich unter falschem Namen als Clavierstimmer aus. Der Vater, Badeanstaltsbesitzer Johann Arndt, glaubt, daß der Entwichene geistig nicht ganz normal sei, da er in letzter Zeit Spuren geistiger Störung zeigte.

Ich beauftrage die Gendarmen des Kreises, nach dem p. Arndt unter Benutzung des nachfolgenden Signalements zu recherchiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und der Polizeiverwaltung zu Schneidemühl telegraphisch Nachricht zu geben.

Der Vater des Verschwundenen hat demjenigen Beamten, welcher seinen Sohn aufgreift, eine Belohnung von 20 M. zugesichert.

Signalement.

1. Familienname: Arndt.
2. Vorname: Johann.
3. Stand: Obertertianer.
4. Geburtsort: Schneidemühl.
5. Aufenthaltsort: unbekannt.
6. Religion: katholisch.
7. Alter: 15 Jahre.
8. Größe: 1,66 m.
9. Haare: dunkelblond, kurzgeschoren.
10. Stirn: hoch.
11. Augenbrauen: dunkelblond.
12. Augen: graublau.
13. Nase: normal.
14. Mund: normal.
15. Bart: kleinen Anflug von Schnurrbart.
16. Zähne: vollständig.
17. Kinn: spitz.
18. Gesichtsbildung: länglich.
19. Gesichtsfarbe: blaß.
20. Gestalt: schlank.
21. Sprache: deutsch.
22. Besondere Kennzeichen: in der Pupille ein braunes Mal.

Bekleidung.

Schwarzes Jacket, dunkle Hose und Weste, schwarze Gummizugstiefel, schwarzen, weichen, oben zusammengefalteten Filzhut, Stehkragen.

Nr. 460. Oels, den 8. Dezember 1903.

Der Glasformschlosser Rudolf Dreger aus Papenburg, Regierungsbezirk Osnabrück, 22 Jahre alt, geboren in Oldenburg, entzieht sich seit dem 12. Juli d. Js. der Unterhaltung seiner in Papenburg wohnhaften Ehefrau und seiner beiden Kinder.

Er ist am 12. Juli d. Js. von hier weggegangen, angeblich nach Osternburg bei Oldenburg, dort und in Oldenburg jedoch nicht zu ermitteln gewesen.

Auch sonst sind die Nachforschungen nach ihm ergebnißlos geblieben.

Frau und Kinder haben bislang von den Eltern unterhalten werden müssen, letztere sind hierzu jedoch nicht ferner im Stande.

Die Verlassenen drohen daher der Armenverwaltung zur Last zu fallen.

Ich beauftrage die Gendarmen des Kreises, nach dem p. Dreger Ermittelungen anzustellen und im Betretungsfalle dem Magistrat zu Papenburg unmittelbar Nachricht zu geben.

Nr. 461. Oels, den 8. Dezember 1903.

Der Tagelöhner Wilhelm Kaiser hat sich im Oktober d. Js. ohne jeden Grund heimlich von seiner Arbeitsstätte auf dem Dominium Mlitsch, Kreis Steinau (Oder), entfernt und seine Ehefrau in bedürftiger Lage zurückgelassen.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Genannten ist unbekannt. Kaiser hat seine Versicherungskarte mitgenommen. Ich beauftrage die Gendarmen des Kreises, nach dem p. Kaiser unter Benutzung des nachfolgenden Signalements Ermittelungen anzustellen und im Betretungsfalle den Herrn Königlichen Landrath zu Steinau (Oder) unmittelbar zu benachrichtigen.

Personbeschreibung.

Name: Johann Friedrich Wilhelm Kaiser,
Geburtsort: Blake, Kreis Neutomischel,
Alter: geb. den 28. Februar 1847,
Statur: mittel, kräftig,
Augen: blau,
Nase: } gewöhnlich,
Mund: }
Haare: blond, trägt Vollbart,
Besondere Merkmale fehlen.

Nr. 462. Oels, den 8. Dezember 1903.

Der Arbeiter Anton Skrzypczak entzieht sich seit einiger Zeit der Unterhaltungspflicht gegenüber seiner in Modrze wohnhaften und mittellosen Familie, so daß die öffentliche Armenpflege eintreten muß.

Skrzypczak hat sich zuletzt in Oberhausen aufgehalten, von wo er am 18. Juli 1903 ohne Anmeldung verzogen ist. Die nach dem Genannten angestellten Ermittelungen sind ergebnißlos geblieben.

Signalement.

1. Familienname: Skrzypczak.
2. Vorname: Anton.
3. Geburtsort: Dobiczyn.
4. Aufenthaltsort: unbekannt.
5. Religion: katholisch.
6. Alter: 25 Jahre (geboren den 28. Dezember 1877.)
7. Größe: 1,75 m.
8. Haare: schwarz.
9. Stirn: mittel.
10. Augenbrauen: schwarz.
11. Augen: grau.
12. Nase: gerade.
13. Mund: gewöhnlich.
14. Bart: Schnurrbart.
15. Zähne: schlecht.
16. Kinn: rund.
17. Gesichtsbildung: oval.
18. Gesichtsfarbe: braun.
19. Gestalt: breit, kräftig.
20. Sprache: polnisch.
21. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacket, Tuchhosen, Hut (braun), Halbstiefel.

Ich beauftrage die Gendarmen des Kreises, nach dem Verbleibe des Genannten im hiesigen Kreise Ermittelungen anzustellen und im Betretungsfalle den Herrn Königlichen Landrath des Kreises Posen-West unmittelbar zu benachrichtigen.

Nr. 463. Oels, den 4. Dezember 1903.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 28. Dezember 1898 — Seite 217 — ersuche ich die städtischen Polizeiverwaltungen, die Gemeindevorstände und die Herren Gutsvorsteher, das Verzeichniß über alle in Familien, auch in der eigenen, außerhalb von Irren- und Idiotenanstalten, sowie außerhalb von allgemeinen Kranken- und Siechenhäusern befindlichen Geisteskranken, Geistesschwachen und Idioten bis 1. Februar 1904 bestimmt an mich einzureichen, eventl. Negativbericht zu erstatten.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 53 des Oelser Kreisblattes.

Nr. 464. Oels, den 3. Dezember 1903.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Der Amtspächter Karl Pietzek aus Zucklau als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Zucklau.

Nr. 465. Oels, den 2. Dezember 1903.

Der Ortsschulinspektor Herr Pastor Renner zu Perschütz, Kreis Trebnitz, ist auf seinen Antrag von der Ortsaufsicht über die evangelische Schule in Eichgrund entbunden und dieses Amt bis auf weiteres dem Herrn Kreisschulinspektor, Pastor Schneider zu Stampen übertragen worden.

Nr. 466. Oels, den 4. Dezember 1903.

Ich mache hiermit auf eine Schrift aufmerksam, die ganz besondere Beachtung und Empfehlung verdient:

„Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung"
(Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung).

Wer ist versichert? Ansprüche der Versicherten. Verfolgung der Ansprüche. — Kosten des Verfahrens. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung unter Berücksichtigung der letzten Novelle zum Krankenversicherungsgesetze bearbeitet

von

Ernst Funke und Walter Hering,
Kaiserlichen Expedirenden Sekretären im Reichs-Versicherungsamte.

Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage (6. bis 15. Tausend). Preis für das einzelne Exemplar 60 Pfennige, beim Bezuge von 50 Exemplaren je 55 Pfennige, von 100 Exemplaren je 50 Pfennige.

Bestellungen auf das Buch nehme ich bis zum 1. Februar 1904 entgegen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 28. November 1903.

Bekanntmachung.

Nach dem Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 ist die Stempelsteuer für schriftliche (bezw. durch Briefwechsel abgeschlossene) Pacht- und Miethverträge über unbewegliche Sachen in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermiether alljährlich im Monat Januar seine sämmtlichen, während des letzvergangenen Jahres in Geltung gewesenen Pacht- oder Miethverträge — soweit sie stempelpflichtig sind — in ein Verzeichniß einträgt und dieses Verzeichniß einem zuständigen Steueramte oder Stempelvertheiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht. In das Verzeichniß sind auch aufzunehmen die Verlängerungen von stempelpflichtigen Pacht- oder Miethsverträgen, welche durch Unterlassung einer im Vertrage vorgesehenen Kündigung u. s. w. eingetreten waren.

Ein Pacht- oder Miethvertrag der bezeichneten Art ist stempelpflichtig, wenn der nach der Dauer eines ganzen Jahres berechnete Pacht- oder Miethzins mehr als 300 M. beträgt. Auch ein Pacht- oder Miethvertrag, welcher auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurde oder nur kürzere Zeit in Geltung war, ist also stempelpflichtig, wenn der verabredete Pacht- oder Miethzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, mehr als 300 Mark betragen würde.

Die näheren Bestimmungen über den Betrag der Stempelsteuer, die Anzahl und den Inhalt der Verzeichnisse u. s. w. sind abgedruckt in den Formularen für die Verzeichnisse, die auf Wunsch von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, von den Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich verabfolgt werden.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für After-Pacht- und Miethverträge, sowie für antichretische Verträge mit der Maßgabe, daß die Einreichung der betreffenden Verzeichnisse den After-Verpächtern und Vermiethern bezw. den Verpfändern obliegt.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer für Pacht- und Miethverträge u. s. w. wird eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Königliches Hauptsteueramt.

Fürsten-Ellguth, den 2. Dezember 1903.

Bekanntmachung.

Zum Vertilgen von Raubzeug werden in der Zeit vom 15. Dezember cr. bis Ende März 1904 auf dem Jagdgelände Lampersdorf Giftbrocken ausgelegt werden.

Der Amtsvorsteher.
gez: Weber.

Schickerwitz, den 5. Dezember 1903.

Auf den Majoratsgütern Schickerwitz werden vom 5. Dezember bis 1. März Giftbrocken gegen Raubzeug ausgelegt. Vor Aufnahme gefallener Thiere wird hierdurch gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
Freiherr von Puttkamer.

Juliusburg, den 4. Dezember 1903.

Unter den Schweinen des Knechts Reitzig auf dem Dominium Juliusburg ist der Rothlauf ausgebrochen. Der Stall ist gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

Holletschek.

Kaltvorwerk, den 6. Dezember 1903.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinebeständen des Freistellenbesitzers Reinhold Schwarz in Klein-Ellguth ist der Rothlauf ausgebrochen. Die Stallsperre ist angeordnet.

Der Rothlauf unter den Schweinen des Freistellenbesitzers Gustav Philip und Arbeiters Wilhelm Hillmann in Kritschen ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Aushänge,

betreffend

Anweisung zur Herrichtung

für die Abnahme — die Wasserdruckprobe — die innere Untersuchung in der vom Centralverbande der Preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine ausgearbeiteten Fassung,

Ministerial-Erlaß IIIa. 6941 II. vom 8. September 1903,

sowie

Dienstvorschriften für Kesselwärter

sind à Exemplar 50 Pf. vorräthig in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig.**

Holzverkauf Oberförsterei Rogelwitz.

Dienstag, den 15. Dezember 1903, Vorm. von 9½ Uhr ab,

kommen im Lorche'schen Gasthause hierselbst zum Ausgebot circa:

Schutzbezirk Buckowegrund: Totalität = 6 rm Eichen-, 18 rm Buchen-, 254 rm Birken-, 200 rm Erlen-, 74 rm Kiefern-, 1038 rm Fichten- und 46 rm Tannen-Scheit und Knüppel. — Rogelwitz II.: Totalität = 26 rm Buchen-, 53 rm Birken-, 111 rm Erlen-, 286 rm Fichten-Scheit und Knüppel und 127 rm Kiefern-Knüppel. — Baruthe, Jagen 108—113, 140, 141, 161—166, 171, 180 = 39 rm Eichen-, 70 rm Buchen-, 546 rm Birken-, 85 rm Erlen-, 78 rm Aspen- (X), 34 rm Kiefern-, 163 rm Fichten-Scheit und Knüppel.

Quittungsbücher, Tagebücher für Trichinenschauer, Bescheinigungen für Fleisch- und Trichinenschauer

sind in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels vorräthig.

Oelser Leih-Institut,

Breslauerstraße Nr. 1,

für Versatz und Einlösung jeden Tag geöffnet; beleiht **Gold, Silber, Juwelen, Uhren, Wäsche, Kleider, Betten, Pelze, Nähmaschinen, Fahrräder** ꝛc. gegen 2% Monatszinsen. Bei Darlehnen über 30 Mark Zinsermäßigung. Auswärtige mit Ausweis versehene Aufträge per Post.

Julius Misch.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.
Am 3. Sonntage des Advents.
Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Nachmittags 2 Uhr: Herr Pastor Kühler.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Biehler.
Beichte früh 9 Uhr: Herr Pastor Schmidt.
Wochengottesdienst:
Donnerstag, den 17. Dezember, früh 8½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.
Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Pastor Kühler.
Amtswoche:
1. für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Schmidt,
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Superintendent Ueberschär,
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Pastor Biehler.

Glycerin-Cold-Cream-Seife

von Bergmann & Co., Radebeul-Dresden, durch ihren Glycerin-Gehalt mildeste aller Seifen, besonders gegen rauhe, spröde und aufgesprungene Haut. Vorr. à Pack. (3 Stück) 50 Pf. bei **R. Regber.**

Der Arbeiter (gelernter Schmied) **Johann Niemiec**, geboren am 26. Januar 1857 in Polanowitz, Kreis Kreuzburg, soll sich im dortigen Kreise aufhalten. Betreffs einer ihm zufallenden Erbschaft würde ich die Herren Gemeindevorsteher bitten, mir den Aufenthalt des p. **Niemiec** gefälligst mittheilen zu wollen.

Daniel Wollnik, Auszügler,
Polanowitz bei Pitschen O.-S.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 5. Dezember 1903.

Weizen, gelb, . . .	16	20	15	60	14	90
Roggen	12	70	12	30	11	80
Gerste	13	40	12	80	12	—
Hafer	12	10	11	60	11	—
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	4	80	—	—	4	—
Heu	4	80	—	—	4	50
Stroh (100 Kilogr.)	3	30	—	—	3	—